

Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses Forschungsdateninfrastruktur (FDI Ausschuss)

Committee for Research Data Infrastructure (FDI Committee)

in der am 28.03.2025 verabschiedeten Fassung

Der FDI Ausschuss ist die Vertretung der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ). Seine permanenten Aufgaben und Ziele verfolgt der FDI Ausschuss als unabhängiges, inhaltlich souveränes Gremium innerhalb des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD, NFDI4Society). Dabei ist der FDI Ausschuss rechtlich unselbständig. Bei seinen Aktivitäten wird der FDI Ausschuss durch eine Koordinierungsstelle unterstützt. Die Koordinierung des FDI Ausschusses ist derzeit am Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LifBi) angesiedelt.

§ 1 Ziele des FDI Ausschusses

1. Zentrale Aufgabe des FDI Ausschusses ist die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften. Hierzu gehören insbesondere
 - die laufende Verbesserung von Informationen über nationale und internationale Datenangebote,
 - die Vereinfachung des Zugangs zu Forschungsdaten,
 - die methodische Weiterentwicklung der Datengewinnung, Datendokumentation und Datenspeicherung,
 - die koordinierte Weiterentwicklung der Forschungsdateninfrastruktur,
 - die Entwicklung eines gemeinsamen Kommunikationskonzepts der FDZ,

- der Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen FDZ, zum Beispiel zu Best Practice-Lösungen,
- das Einsetzen einer Monitoringkommission, welche die jährlichen Berichte der vom RatSWD akkreditierten FDZ evaluiert und die Bearbeitung von Beschwerden von Datennutzenden übernimmt,
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen, zu denen eine Vertiefung geboten erscheint,
- die Einsetzung von Unterausschüssen zu Themen, die eine ständige Bearbeitung durch eine Auswahl von FDZ geboten erscheinen lassen,
- das Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichts über die vom RatSWD akkreditierten FDZ,
- die Prüfung der Anträge auf Akkreditierung von neuen FDZ und die Erstellung diesbezüglicher Empfehlungen an den RatSWD,
- die Prüfung und Entscheidung über Anträge auf einen Gaststatus im FDI Ausschuss,
- die Intensivierung der Vernetzung der deutschen FDZ mit europäischen und internationalen Partnern.

§ 2 Zusammensetzung des FDI Ausschusses

1. Mitglieder des FDI Ausschusses sind die Leiterinnen und Leiter oder ständigen Vertreterinnen und Vertreter der FDZ, die vollständig durch den RatSWD akkreditiert wurden, sowie die beiden Vorsitzenden des RatSWD bzw. zwei vom RatSWD bestimmte Mitglieder des RatSWD als Gäste.
2. Der FDI Ausschuss wählt zwei Vorsitzende für eine Amtszeit von drei Jahren – parallel zur Berufenungsperiode des RatSWD. Die Vorsitzenden nehmen die Vertretung des FDI Ausschusses im RatSWD wahr. Die beiden Vorsitzenden haben zudem Gaststatus im Leitungsausschuss (Steering Committee) des KonsortSWD.
3. FDZ, die durch den RatSWD vorläufig akkreditiert wurden, haben bis zur vollständigen Akkreditierung den Status eines vorläufigen Mitglieds ohne Stimmrecht im FDI Ausschuss.
4. Jenseits der Akkreditierung durch den RatSWD kann der FDI Ausschuss weiteren Akteuren (z. B. einschlägigen Repositorien und Forschungsdatenverbänden, internationalen Forschungsdateninfrastrukturen, Projekten des Forschungsdatenmanagements) den Status eines ständigen Gasts ohne Stimmrecht im Ausschuss verleihen. Voraussetzung hierfür ist ein bei der Koordinierungsstelle einzureichendes Motivationsschreiben, aus dem das spezifische Interesse und der potenzielle Mehrwert einer aktiven Mitwirkung im FDI Ausschuss hervorgehen. Die Koordinierungsstelle bereitet in Abstimmung mit den Vorsitzenden des FDI Ausschusses die Entscheidung über die Gewährung des Gaststatus

vor. Sofern kein hinreichender Mehrwert erkennbar ist, können die Vorsitzenden einen Antrag ohne Vorlage im Ausschuss zurückweisen. Ist ein hinreichender Mehrwert erkennbar, wird den Antragstellenden im Rahmen einer Sitzung des FDI Ausschusses die Möglichkeit gegeben, sich den Mitgliedern vorzustellen. Die Entscheidung über die Erteilung des Gaststatus treffen die stimmberechtigten Mitglieder des FDI Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Der Gaststatus wird befristet für zwei Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Gaststatus ist auf Kurzantrag und unter Auflagen der aktiven Beteiligung möglich. Ständige Gäste werden auf der Website des FDI Ausschusses namentlich aufgeführt. Ständige Gäste müssen sich in ihrer Kommunikation mit Dritten, sofern es ihre Beziehung zum FDI Ausschuss betrifft (insbesondere bei Drittmittelanträgen und auf Webseiten) als Gäste bezeichnen, nicht als Mitglieder, Teilnehmende oder Ähnliches.

5. Der FDI Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Unterausschüssen. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen des FDI Ausschusses steht allen Mitgliedern und ständigen Gästen des Ausschusses offen.
6. Der FDI Ausschuss hat eine Koordinierungsstelle, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützt.

§ 3 Sitzungen

1. Der FDI Ausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden. Der Ausschuss sollte nicht später als vier Wochen vor den Sitzungen des RatSWD tagen. Zur Sitzung des FDI Ausschusses sollen die Protokolle der letzten RatSWD-Sitzungen vorliegen.
2. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen des FDI Ausschusses. Sind beide Vorsitzenden verhindert an der Sitzung teilzunehmen, leitet ein von ihnen beauftragtes Mitglied des FDI Ausschusses die Sitzung.
3. Die Vorsitzenden stellen die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit des FDI Ausschusses fest. Der FDI Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der FDI Ausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
4. Liegt in einer zu entscheidenden Angelegenheit (z. B. Akkreditierungsempfehlung) eine Befangenheit vor, so beteiligt sich das befangene Mitglied des FDI Ausschusses nicht an der Abstimmung. Befangenheit ist festzustellen, wenn Zweifel an der unabhängigen Urteilsfähigkeit begründet sind. In den Fällen, in denen eine Befangenheit eines Mitglieds des FDI Ausschusses vorliegen könnte, sind die Vorsitzenden des FDI Ausschusses durch das jeweilige Mitglied zu unterrichten.

5. Mitglieder des FDI Ausschusses können sich bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Ausschusses nur gegenseitig vertreten und dabei auch das Stimmrecht füreinander wahrnehmen. Sie können aber im Einzelfall im Einvernehmen mit den Vorsitzenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen, der/die für das zu vertretende FDZ auch stimmberechtigt ist.
6. Die Vorsitzenden können darüber hinaus sachverständige Gäste zu Sitzungen einladen.
7. Die Vorsitzenden bereiten in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle die Sitzungen vor und laden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In der Tagesordnung ist ausgewiesen, welche Punkte nur der internen Diskussion der Mitglieder des FDI Ausschusses (ohne ständige Gäste) vorbehalten sind. Die Koordinierungsstelle stellt für die Mitglieder des FDI Ausschusses einen geschützten Bereich für die Ablage von Dateien zum Zwecke der Sitzungsvorbereitung zur Verfügung.
8. Überschreitet der FDI Ausschuss die Größe von 45 Mitgliedern, können die regelmäßigen Sitzungen auf ein Maximum an Teilnehmenden begrenzt werden, sofern es hierfür organisatorische Gründe gibt. Die Obergrenze für die jeweilige Präsenzsitzung legt in diesen Fällen die gastgebende Organisation in Absprache mit den Vorsitzenden und der Koordinierungsstelle fest. Die Teilnahmebedingungen werden im Vorfeld der jeweiligen Sitzung abgestimmt. Verpflichtend müssen die Vorsitzenden, die Leitung der Monitoringkommission, eine Vertretung der Arbeitsgruppen und Unterkommissionen und zusätzlich Personen mit aktiven Redebeiträgen sowie die eingeladenen Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sollen im Falle einer Teilnahmebegrenzung nach Möglichkeit virtuell übertragen werden, um die Teilnahme aller zu ermöglichen.
9. Die Koordinierungsstelle des FDI Ausschusses erstellt die Sitzungsprotokolle in Form von Ergebnisprotokollen und stimmt diese mit den Vorsitzenden ab. Protokolle des FDI Ausschusses sind Gegenstand der Sitzungen des RatSWD und umgekehrt.
10. Die Sitzungen und Sitzungsunterlagen des FDI Ausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ständige Gäste erhalten Zugang zu den Tagesordnungen der Sitzungen, nicht jedoch zu den Protokollen. Enthält ein Protokoll Äußerungen von ständigen Gästen, so wird diesen die Möglichkeit der Kommentierung des Protokolls gegeben.
11. Im Falle der Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss des FDI Ausschusses im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzenden herbeigeführt werden. Die Zustimmung zur Beschlussvorlage muss innerhalb einer durch die Vorsitzenden zu bestimmenden, mindestens sechs Werktagen umfassenden, Frist durch die Mitglieder erteilt werden. Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder dem Umlaufverfahren, ist unverzüglich eine Sitzung zur Entscheidung anzuberaumen.
12. Reisekosten für die Teilnahme an den Sitzungen werden für die Mitglieder des FDI Ausschusses oder ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter von der Koordinierungsstelle des FDI Ausschusses auf Antrag erstattet, sofern sie nicht von den Heimatinstitutionen getragen werden.

13. Reisekosten von sachverständigen Gästen und von Expertinnen bzw. Experten bei Anhörungen können auf Antrag übernommen werden, sofern die Heimatinstitutionen nicht die Reisekosten tragen. Die Einladung von externen Gästen und Expertinnen bzw. Experten ist mit der Koordinierungsstelle des FDI Ausschusses abzustimmen. Ständige Gäste müssen die mit der Teilnahme an den Sitzungen des FDI Ausschusses verbundenen Kosten selbst tragen.
14. Buchhaltung und Abrechnung der Aufwendungen des FDI Ausschusses ist Aufgabe der Koordinierungsstelle des FDI Ausschusses. Jegliche Aufwendungen sind im Voraus abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Koordinierungsstelle.

§ 4 Monitoringkommission

1. Der FDI Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern für jede Berufenungsperiode des RatSWD eine Monitoringkommission. Diese besteht aus vier Mitgliedern und zwei Stellvertretenden. Die Vorsitzenden des RatSWD haben Gaststatus in der Monitoringkommission.
2. Akkreditierte FDZ berichten jährlich im Rahmen der vom FDI Ausschuss abgestimmten Kriterien über ihre Geschäftsprozesse (Monitoring). Die Monitoringkommission erstellt den hierfür verwendeten Fragebogen und übergibt ihn zur Umsetzung an die Geschäftsstelle des RatSWD.
3. Basierend auf dem Monitoring nach Abs. 2 erstellt die Monitoringkommission den jährlichen Tätigkeitsbericht zur Forschungsdateninfrastruktur, wobei sie gemäß der Geschäftsordnung des RatSWD von dessen Geschäftsstelle unterstützt wird. Der Tätigkeitsbericht wird im FDI Ausschuss und RatSWD diskutiert. Die Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts obliegt dem RatSWD.
4. Die Monitoringkommission bereitet die Stellungnahmen des FDI Ausschusses zu Anträgen auf Akkreditierung oder Gewährung des Status als vorläufiges Mitglied des FDI Ausschusses vor.
5. Die Monitoringkommission stellt den Vorsitzenden des RatSWD auf Anfrage eine schriftliche Einschätzung zu Vorgängen der Beschwerdestelle des RatSWD zur Verfügung.
6. Verfahrensregeln zu den Abs. 2 bis 5 werden mit dem RatSWD abgestimmt und in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht.¹

¹ Der RatSWD Output 1 (8) spezifiziert den Verfahrensweg. RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten) (2025). Akkreditierung und Qualitätssicherung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). (RatSWD Output Series, 8. Berufenungsperiode Nr. 1). Berlin. S. 11 f. <https://doi.org/10.17620/02671.95> , in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird vom FDI Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder oder im Umlaufverfahren verabschiedet. Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Änderung muss in der vorangehenden Sitzung angekündigt und motiviert werden.
2. Der FDI Ausschuss legt dem RatSWD seine Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Form vor.
3. Vor Änderungen der Geschäftsordnung bezüglich der Akkreditierung, Mitgliedschaft und dem Monitoringverfahren ist der RatSWD anzuhören.